

Italien gilt als Risikoland

*Für Rückführungen von Familien braucht es künftig
behördliche Garantien*

Die Schweiz darf eine afghanische Familie nur nach Italien überstellen, wenn sie Garantien für deren korrekte Betreuung erhält. Das sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und erschwert damit allgemein den Vollzug von Dublin-Fällen.

Katharina Fontana

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am Dienstag ein Urteil gegen die Schweiz gesprochen, das für viele europäische Länder von Bedeutung ist. Er rügt die Schweiz für den Fall, dass sie eine afghanische Familie gestützt auf das Dublin-Abkommen nach Italien zurückschicken sollte. Die Familie war im Sommer 2011 an der kalabrischen Küste gelandet und hatte dort ein Asylgesuch gestellt. Sie verbrachte insgesamt 12 Tage in Italien, bevor sie ohne Bewilligung das Land verliess und über Österreich in die Schweiz einreiste. Die Familie mit sechs minderjährigen Kindern lebt heute in Lausanne. Sie hatte sich gegen ihre Überstellung nach Italien gewehrt und argumentiert, dass ihr dort unmenschliche Behandlung drohe.

Nicht wie Griechenland

Die Strassburger Instanz nimmt die Anliegen der Afghanen teilweise auf. Hatte sie bis anhin in vergleichbaren Fällen Beschwerden gegen Dublin-Rückführungen nach Italien stets abgelehnt, so beurteilt sie die Situation jetzt anders, wie sie anhand des Schweizer Falls verdeutlicht. Es bestehe die Möglichkeit, dass Asylsuchende in überfüllten Unterkünften, unter ungesunden Bedingungen, untergebracht würden, heisst es im Urteil der Grossen Kammer. Sie stützt sich dabei auf Zahlen, wonach deutlich weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Asylsuchende ins Land kommen.

Die Situation in Italien ist laut EGMR zwar nicht vergleichbar mit jener in Griechenland; Dublin-Überstellungen in den überforderten Inselstaat hat der EGMR in einem früheren Entscheid für unzumutbar erklärt. So weit will man bei Italien nicht gehen: Rückführungen sollen weiterhin erlaubt sein, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen. Im konkreten Fall schreiben die Strassburger Richter der Schweiz vor, dass sie von den italienischen Behörden Garantien einholen muss, wonach die Kinder altersgerecht betreut werden und die Grossfamilie zusammenbleiben kann. In diesem Fall können die Afghanen nach Italien, das seine Zuständigkeit ausdrücklich anerkennt, zurückgeschafft werden, andernfalls würde die Schweiz deren Recht auf menschenwürdige Behandlung verletzen. Wie die Zusicherungen ausgestaltet sein müssen, geht aus dem Urteil nicht hervor. Die Auskunft der italienischen Regierung, dass Familien mit Kindern generell besonderes Augenmerk geschenkt werde und man für die afghanische Familie eine Unterkunft in Bologna gefunden habe, scheint dem EGMR jedenfalls nicht zu genügen.

Widerspruch zu «Dublin»

Die Grosse Kammer hat ihr Urteil mit 14 zu 3 Stimmen gefällt. Die Minderheit hatte angeführt, dass die afghanische Familie während ihres kurzen Aufenthalts in Italien nicht übermässig belastet gewesen sei. In Italien bestünden zwar Mängel im Asylbereich, doch arbeite man daran, die Situation zu verbessern. Auch beruhe das Dublin-System, wonach Asylsuchende in das Erstaufnahmeland zurückgeschickt werden könnten, auf gegenseitigem Vertrauen der Vertragsstaaten. - Welche Folgen das Urteil genau hat, ob es sich auf Familien beschränkt oder auch andere Kategorien von Asylsuchenden umfasst, muss sich noch zeigen. Klar ist jedenfalls, dass die einzelnen Länder einen Gutteil der Asylfälle aus Italien fortan wieder eingehender werden abklären müssen, was dem Dublin-Abkommen widerspricht. Auch ist denkbar, dass in Zukunft neben Griechenland und Italien weitere Länder bei der Unterbringung der Flüchtlinge an ihre Grenzen stossen werden, wodurch das Dublin-System noch stärker ins Wanken geriete.

NZZ, Katharina Fontana, 5. November 2014